



## Umweltschutz im Winterlager

Umweltschutz im Wassersport umfasst auch unser Verhalten im Winterlager. Nachstehend einige wichtige Verhaltensvorschriften für das Verrichten von Arbeiten im Winterlager.

### 1. Druckreinigung des Unterwasserschiffs

Das Unterwasserschiff sollte bei Werften und in Häfen nur auf einem korrekt ausgerüsteten Waschplatz gereinigt werden. Die periodische Reinigung von Vorfiltern etc. obliegt dem Betreiber des Waschplatzes.

### 2. Schleifen und Malen

Bei Arbeiten im Winterlager ist Sorgfalt walten zu lassen. Um das Eindringen unerwünschter Substanzen in das Erdreich zu vermeiden, sollte das Erdreich rund um das Boot gegen Eindringen von Schleif- und Farbresten geschützt werden. Dazu eignen sich zum Beispiel Folien, die anschliessend entsprechend entsorgt werden. Am besten sind Plätze geeignet, die speziell für solche Arbeiten vorgesehen sind. Beim Einsatz eines elektrischen Schleifgeräts ist dieses nach Möglichkeit mit einem Staubsauger zu verbinden, so dass der Schleifstaub im Staubbeutel aufgefangen wird. Der Boden unter dem Schiff ist nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen; der Schleifstaub ist korrekt zu entsorgen. Beachten Sie hierzu die Hinweise des Betreibers Ihres Winterlagers. Die Verdunstung von Lösungsmitteln, Pinselreiniger etc. ist auf ein Minimum zu beschränken. Zur eigenen Sicherheit ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Pinselreiniger kann mehrmals verwendet werden. Dazu kann das Behältnis mit Aluminiumfolie so abgedichtet werden, dass die Verdunstung minimiert wird. Farbreste, Abfälle, z.B. Polierwatte und -tücher, Altöl bei Motorölwechsel, leere Büchsen und Behältnisse, aus dem Schiff entfernte Teile aus verschiedenen Materialien, müssen fachgerecht entsorgt werden. Beachten Sie dazu die kommunalen Vorschriften und Entsorgungshinweise. Oft werden Sammeltermine für bestimmte Abfallarten angeboten. Eintrocknete Farben können problemlos entsorgt werden.

### 3. Glykol (Gefrierschutzlösung)

Die Einleitung von Glykol in den See ist gemäss BSO verboten (Wassergefährdungsklasse I, siehe separates Merkblatt). Es ist im Winterlager abzulassen und dem Recycling zuzuführen. Beim Motor erfolgt dies am zweckmässigsten durch Einbringen eines im Durchmesser passenden Schlauchs in den Auspuff, kurzzeitigen Betrieb des Motors und Auffangen des Glykols in einer Pütz oder in einem Kanister. Nach der ersten Zündung sollte der Motor nach ca. 10 Sekunden ausgestellt werden, um Schäden an der Auspuffanlage zu vermeiden. Der Kanisterinhalt ist den kommunalen Vorschriften entsprechend zu entsorgen. Bei fest abgedichtetem Boden (Beton, Asphalt) kann das Glykol allenfalls durch kurzzeitigen Motorbetrieb auf den Boden ausgebracht werden. Nach der Verdunstung der Flüssigkeit übrig bleibende Partikel werden anlässlich der Reinigung mit dem Staub zusammen entfernt. Glykol wird auch in Klimaanlage und Generatoren verwendet.

### 4. Pflichten des Winterlagerbetreibers

Es obliegt dem Betreiber des Winterlagers, die für die Mieter geltenden Vorschriften und Anweisungen kurz und prägnant anzuschlagen. Ebenso hat er bekannt zu geben, bei welchen Sammelstellen die unterschiedlichen Kategorien von Wertstoffen und Abfall abgegeben werden können. Adressen für die Entsorgung von Glykol in den drei Anrainerländern werden auf einem separaten Merkblatt „Glykol“ angegeben.

W  
I  
N  
T  
E  
R  
L  
A  
G  
E  
R